

Strafvollzuges für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ergibt.

Der Aufschub des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug bewirkt, daß die Verwirklichung der Strafe für eine bestimmte Zeitdauer aufgeschoben wird, ohne daß sich damit an der Tatsache der Verwirklichung der Strafe mit Freiheitsentzug irgend etwas ändert. Er kommt nur bei nicht-inhaftierten Personen infrage, die entsprechend einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes der DDR zum Strafantritt aufgefordert werden. Das trifft zu auf Personen,

- die sich zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht in Untersuchungshaft befanden, weil die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft (vgl. § 122 StPO) im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nicht Vorlagen oder weggefallen sind;
- denen durch einen rechtskräftigen Strafbefehl eine Haftstrafe ausgesprochen wurde (vgl. §§ 270 bis 273 StPO) oder bei denen infolge eines rechtskräftigen Beschlusses (vgl. §§ 344 Abs. 1, 345 Abs. 2, 346 und 350 a StPO) die Anordnung des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug erfolgte.

Ein Aufschub des Vollzuges bei Verurteilten, die sich in einer Untersuchungshaftanstalt befinden oder die sich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung bereits in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus befinden, kann nicht erfolgen. Eine Ausnahme besteht, wenn eine schwangere Verurteilte zur Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus erscheint.

2. Nach § 49 Abs. 1 muß der Aufschub des Vollzuges durch den Verurteilten persönlich beantragt werden. Dieser Antrag ist an die Untersuchungshaftanstalt oder die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus zu richten, in die der Verurteilte zum Strafantritt aufgefordert wurde. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Bei Verurteilten, die nach Abs. 2 oder 3 erkrankt sind, können Anträge auch durch Angehörige oder andere Personen (z. B. Arzt, staatliches Gesundheitswesen o.a.) gestellt werden. Unter Umständen kann das auch für Schwangere (vgl. § 50) erforderlich sein.